

Satzung

des

St. Michael-Chor Sonthofen e.V.

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

I. Der am 30.04.2000 in Sonthofen gegründete Verein führt den Namen "St.-Michael-Chor Sonthofen e.V.". Er hat seinen Sitz in Sonthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nr...1536..... eingetragen.

II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck

I. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kirchenmusik

§3
Gemeinnützigkeit

I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitglieder

I. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine stimmliche Begabung besitzt.

II. Förderndes Mitglied kann jeder werden.

III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§5
Aufnahme

I. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden.

II. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsschaft, bei Einsprüchen die Mitgliederversammlung.

III. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§6 Beiträge

I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

II. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein hat schriftlich zu erfolgen. Gezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.

II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§12)

§9 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muß einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Anträge und Verschiedenes

§10

Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit. Dies bedeutet eine Mehrheit, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht beschriftete Stimmzettel zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

III. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, so fern mindestens ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschliessen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV. Über Anträge wird durch Handzeichen entschieden. Bei einfachem Mehrheitsbeschuß kann auch geheim abgestimmt werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig.

VI. Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Diese Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Tonprotokolle, außer für Wahlen und Satzungsänderungen sind zulässig, wenn durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Richtigkeit bescheinigt wird. Bild - Tonprotokolle sind nicht zulässig.

§11

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- b) bei aussergewöhnlichen Ereignissen und einstimmigem Beschluß des Vorstandes

§12

Der Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 (2) BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet werden Geschäftsjahre im Sinne des §1 Abs. II.

VI. Die Zusammenlegung von Vereinsämtern ist nicht zulässig.

VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und dann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden

§15 Auflösung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Michael Sonthofen zur Erfüllung kirchenmusikalischer Aufgaben. Sie darf Beschlüsse über die Verwendung des Restvermögens erst nach Zustimmung des Finanzamtes Kempten fassen.

§17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Kempten.

Sonthofen, den 30. März 2000